OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606448/11/MS

Datum:
Linz, 29. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A H, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. November 2023, GZ: BHLL/922100102838/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wurden über Herrn A H (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung 1. des § 16 Abs. 1 lit. c StVO sowie 2. und 3. je des § 16 Abs. 1 lit. a StVO jeweils auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO Geldstrafen von je 80 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 1 Tag 13 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 13.09.2022, 06:13 Uhr
Ort: Niederneukirchen, L564 Str.km 8, auf der Wolfener Landesstraße von Niederneukirchen kommend in Richtung St. Florian
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben ein Fahrzeug überholt, obwohl nicht einwandfrei erkennbar war, ob das Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr eingeordnet werden kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

2. Datum/Zeit: 13.09.2022, 06:13 Uhr
Ort: Niederneukirchen, L564 Str.km 7,5, auf der Wolfener Landesstraße von Niederneukirchen kommend in Richtung St. Florian
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden.

3. Datum/Zeit: 13.09.2022, 06:13 Uhr
Ort: Niederneukirchen, L564 Str.km 7, auf der Wolfener Landesstraße von Niederneukirchen kommend in Richtung St. Florian
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer gefährdet wurden.“

Begründend verweist die belangte Behörde auf das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf basierend, die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses am 21. November 2023 zugestellte Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 14. Dezember 2023 rechtzeitig Beschwerde erhoben und brachte begründend im Wesentlichen vor, die Anzeige sei für ihn nichtig, da er am Überholmanöver nicht beteiligt gewesen sei und daher dafür keine Verantwortung übernehme; die Anschuldigungen und die daraus resultierende Strafe seien zurückzunehmen.

Mit Schreiben vom 15. Jänner 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor,

ohne dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht worden wäre.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27. März 2024, an der der Beschwerdeführer teilnahm. Als Zeuge wurde der Anzeiger D S einvernommen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 13. September 2022 um ca. 6.13 Uhr das Fahrzeug, Pkw, mit dem Kennzeichen X auf der L564 Wolfener Landesstraße im Bereich Str.km 7 bis 8 von Niederneukirchen kommend in Richtung St. Florian.

Zur selben Zeit war auch der als Zeuge einvernommene Anzeiger D S auf der L564 im gleichen Straßenabschnitt und in die gleiche Richtung unterwegs.

Zur fraglichen Zeit war im fraglichen Bereich Nebel vorherrschend, der die Sicht beeinträchtigte, die Sichtweite betrug zwischen 100 und 150 Meter.

Zwischen Straßenkilometer 7 und 8 war eine Fahrzeugkolonne auf der L564 Wolfener Landesstraße im Gemeindegebiet von Niederneukirchen unterwegs. Eines der in der Fahrzeugkolonne fahrende Fahrzeug wurde vom Zeugen und ein weiteres vom Beschwerdeführer gelenkt. Auf dieser Strecke fanden insgesamt drei Überholmanöver statt.

Dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit auf der L564 im fraglichen Abschnitt gelenkt hatte, ergibt sich aus der im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Lenkerauskunft.

Zur Frage, ob diese Überholmanöver durch den Beschwerdeführer vorgenommen wurden, gab der Zeuge an, er sei sich völlig sicher, dass auf dem überholenden Fahrzeug das Kennzeichen X vorhanden war, dies habe er im Zuge des Überholvorgangs, als das von ihm gelenkte Fahrzeug überholt worden war, eindeutig gesehen. Er habe auch gesehen, dass dieses Fahrzeug schon hinter ihm Fahrzeuge überholt habe, obwohl zur fraglichen Zeit die Sicht durch Nebel

eingeschränkt gewesen sei und Gegenverkehr vorhanden war. Die Sichtweite habe seiner Meinung nach etwa 70 m betragen, dies könne er deswegen sagen, da er die Strecke von 2,5 Leitpflöcken habe sehen können und wisse er, dass zwei Leitpflöcke etwa 33 m voneinander entfernt seien.
Beim zweiten Überholmanöver sei er selbst überholt worden und habe sich das überholende Fahrzeug vor dem vor ihm fahrenden Kleinwagen eingeordnet. Nach Vorhalt der vom Zeugen angefertigten Fotos gab der Zeuge an, das überholende Fahrzeug habe sich vor ihm und nach dem Kleinwagen eingeordnet. Ein weiteres Überholmanöver habe sich dann weiter vor ihm zugetragen. Bei allen Überholvorgängen sei Gegenverkehr vorhanden gewesen. Angaben, wie weit der Gegenverkehr bei Beginn des Überholvorganges entfernt gewesen sei und wie groß die Abstände zwischen den einzelnen Fahrzeugen in der Kolonne gewesen seien, konnte der Zeuge nicht machen. Er konnte aber angeben, dass die Kolonne mit ca. 80 km/h unterwegs gewesen sei und die Straße bei den Überholmanövern jeweils einen geraden Verlauf aufweise.

Der Beschwerdeführer konnte sich an die ggst. Fahrt überhaupt nicht mehr erinnern. Er schloss dezidiert aus, die ihm zur Last gelegten Überholmanöver begangen zu haben. Er wies darauf hin, dass der auf ihn zugelassene schwarze BMW rund um die Seitenfenster eine Chromleiste aufweise, eine solche sei aber auf den vom Beschwerdeführer der Anzeige angeschlossenen Fotos nicht zu sehen. Ebenso sei auf dem Foto das vom Beschwerdeführer angegebene Kennzeichen nicht zu erkennen, das Kennzeichen sei nicht lesbar. Er habe bei der Lenkererhebung angegeben, er habe zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug gelenkt, obwohl er sich an die Fahrt nicht erinnern konnte, da nur er alleine das fragliche Fahrzeug lenke.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass auf den Fotos das Kennzeichen nicht lesbar sei und daher nicht erwiesen sei, dass er die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen begangen habe, ist festzustellen, dass auch eine zweifelsfreie Angabe eines Zeugen geeignet ist, darauf basierend festzustellen, dass sich ein bestimmter Sachverhalt zugetragen hat, das Vorhandensein eines Fotos ist dafür nicht zwingend erforderlich.
Es ist jedoch dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass auf den vorliegenden Fotos ein dunkles Fahrzeug der Marke BMW zu sehen ist und dass dieses Fahrzeug rund um die Seitenfenster keine Chromleiste aufweist.

Zu den Angaben des Zeugen in der mündlichen Verhandlung ist festzuhalten, dass dessen Angaben mit den in der Anzeige gemachten Angaben nur zum Teil in Einklang zu bringen sind. In der Verhandlung gab er zuerst an, das überholende Fahrzeug habe sich vor dem vor ihm fahrenden Kleinwagen eingeordnet, was auf dem Foto jedoch so nicht zu erkennen war. Nach Vorhalt der Fotos gab der Zeuge an, das überholende Fahrzeug habe sich zwischen dem Kleinwagen und dem von ihm gelenkten Fahrzeug eingeordnet. Dass auf den Fotos Bremslichter der beiden

Fahrzeuge zu sehen waren, erscheint nach allgemeiner Lebenserfahrung der höheren Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeuges nach einem in einer langsamer fahrenden Fahrzeugkolonne fahrenden Fahrzeuges geschuldet und ist nicht zwangsläufig das Resultat eines herannahenden Gegenverkehrs, von dem nicht bekannt ist, welche Entfernung das auf der Gegenrichtung heranfahrende Fahrzeug zu Beginn des Überholvorganges aufwies und auch nicht bekannt ist, ob das im Gegenverkehr herannahende Fahrzeug aufgrund des stattgefundenen Überholvorganges abgebremst werden musste. Dass das Fahrzeug, hinter das sich das überholende Fahrzeug eingereiht hat, abgebremst wurde, wie auf einem der Fotos ersichtlich ist, hat mit dem Überholvorgang selbst nichts zu tun.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Angaben des Zeugen sowohl in der Anzeige und in der mündlichen Verhandlung in Zusammenschau mit den vorliegenden der Anzeige angeschlossenen Fotos und unter Berücksichtigung der Angaben des Beschwerdeführers, sein BMW habe rund um die Seitenfenster eine Chromleiste, was auch auf dem in der Beschwerde eingefügten Foto gut ersichtlich war, sowie des Fehlens jeglicher Angaben zu den Abständen der in der Kolonne fahrenden Fahrzeuge und des Zeitpunkts, wann der Gegenverkehr erstmals in das Sichtfeld des überholenden Fahrzeuges gelangt war, insgesamt nicht geeignet sind, mit der für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Sicherheit feststellen zu können, der Beschwerdeführer habe die ihm angelasteten Verwaltungs-übertretungen zu verantworten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. a StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist.

Gemäß § 16 Abs. 1 lit. c StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn er nicht einwandfrei erkennen kann, dass er sein Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr einordnen kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern.

Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39

Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde."

Oder an anderer Stelle: „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird" (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0107; 12.12.2005, 2005/17/0090).

Kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes eines Deliktes von der entscheidenden Behörde bzw. einem erkennenden Gericht nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, hat die Behörde bzw. das Gericht das Strafverfahren „in dubio pro reo" einzustellen. Zum Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten" führt der Verwaltungsgerichtshof aus (VwGH vom 14. November 2018, Ra 2018/17/0165): „Der Grundsatz ‚in dubio pro reo' gilt nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 24.2.2014, 2012/17/0549, mwN)."
Wie oben ausgeführt, kann nach freier Würdigung der vorliegenden umfassenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. Im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo" (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10) ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden konnte.

Wie unter II. festgestellt, bestehen beim erkennenden Gericht Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen begangen hat. Aus diesem Grund ist der Beschwerde stattzugeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren in dubio einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Beschwerde stattgegeben wurde, hat der

Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß